**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Geest GmbH & Co.KG

GAA Lüneburg v. 07.11.2022**

Die Bioenergie Geest GmbH & Co.KG, Fruchtallee 13, 21641 Apensen, hat am 04.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage gem. §§ 16, 10 BImSchG am Anlagenstandort in 21641 Apensen, An der Landesstraße L130, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

* die Änderung und Erhöhung der eingesetzten Inputstoffe,
* die Errichtung eines Annahmebehälters inkl. Befüllplatz,
* die Umnutzung des bisherigen Gärproduktlagers 3 zum Fermenter 3,
* die Errichtung eines dritten Feststoffeintrages an Fermenter 3,
* die Errichtung von 4 weiteren Gärproduktlägern mit einem Schnellentnahmecontainer,
* die Errichtung eines offenen Regenwasserbehälters mit Entnahmeplatz,
* die Errichtung von zwei Separatoren mit je einer Separationsfläche,
* die Umnutzung einer Kammer der Silagelagerfläche zur Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
* die Überdachung der Lagerfläche für Mist und separiertes Material sowie die Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung,
* die Erweiterung der Verkehrsflächen.

Durch die beantragte Änderung der eingesetzten Einsatzstoffe ist die Anlage nunmehr der Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage ist in der Nr. 5.3 b des im Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt.

Es war gemäß §§ 9 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Verfahren zur Genehmigung der Biogasanlage wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und das Änderungsvorhaben überschreitet erstmals einen im Anhang 1 zum UVPG genannten Prüfwert (vgl. Nr. 8.4.2.1). Die Pflicht zur Durchführung einer UVP (sog. UVP-Pflicht) liegt dann vor, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird dabei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine solche Überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Mögliche Quellen für Geruchsemissionen können die Beschickung des Voragebunkers, die Gärproduktlager, der Schnelletnahmecontainer mit Abtankplatz, die Lagerfläche für Mist und separiertes Material, die Silagelagerfläche und das offene Regenwasserlager sein. Ein von der Vorhabenträgerin eingereichtes Gutachten über Geruchsimmissionen kommt indes zu dem von der zuständigen Immissionsschutzbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass die aus dem Vorhaben stammenden Geruchsimmissionen als irrelevant gering im Sinne der TA Luft 2021 zu beurteilen sind.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen am Anlagenstandort erhöhen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Lärmemissionen in lediglich unerheblicher Weise. Die Biogasanlage ist unmittelbar an der L 130 gelegen. Ferner wird die Leistung des am Anlagenstandort befindlichen BHKW nicht erhöht. Die nächstgelegenen Immissionsorte (Ortschaft Grundoldendorf und Gemeinde Apensen) befinden sich in etwa 700 m Entfernung.

Durch die beantragten Änderungen wird es sich bei der Biogasanlage zukünftig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV handeln. Die Vorhabenträgerin hat daher einen Sicherheitsbericht im Sinne des § 9 der 12. BImSchV eingereicht. Weiter hat sie auch das „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für den Betriebsbereich der Bioenergie Geest GmbH & Co. KG in 21641 Apensen“ eingereicht. Dieses kommt zu dem von der zuständigen Immissionsschutzbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass sich innerhalb des empfohlenen Sicherheitsabstands von 250 m keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete befinden.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, wie sie den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen Genüge tun wird. Das Vorliegen etwaiger erheblicher nachteiliger Auswirkungen in Form der Gefährdung von Arbeitnehmenden ist nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat ein von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstelltes Verwertungskonzept eingereicht. Sie hat darin eine dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten und eine dauerhafte sichere Lagerung entsprechend der gesetztlichen Vorschriften nachgewiesen.

Beim Betrieb der Biogasanlage fällt kein Abwasser an. Der Silagesickersaft und das verschmutzte Niederschlagswasser von den im Anschnitt befindlichen Silagelagerflächen und der Arbeitsfläche soll zukünftig in den neu geplanten Regenwasserbehälter geleitet werden. Das belastete Wasser soll dort vier Monate vorgehalten und dann auf den landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers ausgebracht werden. Das anfallende belastete Oberflächenwasser soll nicht auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, auf denen Lebensmittel angebaut werden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von vollständig leeren oder gefüllten und abgedeckten Silagelagerflächen soll weiterhin in das bestehende Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, wie sie den Anforderungen der AwSV Genüge tun wird. Im Übrigen werden in einen etwaigen Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden, die die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen werden. Ferner wird eine Umwallung errichtet werden, die die Biogasanlage umgeben wird.

Durch das Vorhaben findet eine Flächenversiegelung von etwa 7.700 m² statt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Grundoldendorf“), der zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Flächen festsetzt, auf denen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Den Antragsunterlagen ist ein aktualisierter Begrünungsplan beigefügt worden, da die Eingrünung wie im o.g. Bebauungsplan seinerzeit vorgesehen und im Ursprungsgenehmigungsbescheid für die Biogasanlage ve-bindlich festgeschrieben, aufgrund eines parallel zur L 130 geplanten Radweges nicht (vollständig) umgesetzt werden kann. Das Vorliegen von Bodendenkmalen ist weder bekannt, noch wird es vermutet.

Etwaige erhebliche nachtteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten

In der Nähe des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Schutzgebietes** | **Abstand ca. (m)**  |
| Naturschutzgebiet „Neuklosterholz“  | 1.130 |
| Landschaftsschutzgebiet „Neukloster Forst“ | 1.050 |
| Landschaftsschutzgebiet „Im Dohrn“ | 1.000 |
| FFH-Gebiet „Neuklosterholz“ | 1.550 |
| Biotop  | 400 |
| Auen der WRRL- Prioritätsgewässer | 500 |

Aus dem vorher Gesagtem ergibt sich, weshalb etwaige bestehende nachteilige Auswirkungen auf die Gebiete nicht als erheblich einzustufen sind.

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.